

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Umfassende Transparenz im Bereich des staatlichen Förderungswesens
 Ziel 2: Effizienter und effektiver Einsatz von Steuergeld bei der Vergabe staatlicher Förderungen
 Ziel 3: Umsetzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, die Bundes- und Landesförderungen gleichermaßen umfasst
 Ziel 4: Zielgerichtete Konzeption neuer Förderungen in gesamtstaatlicher Hinsicht
 Ziel 5: Gebietskörperschaftenübergreifende Weiterentwicklung der Transparenzdatenbank unter Einbindung von Bund und Ländern

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Homogene Erfassung der Förderungsbeschreibungen in der Transparenzdatenbank durch Bund und Länder
 Maßnahme 2: Überprüfung des Bestehens gleichgelagerter Förderungsprogramme über das Transparenzportal bei Konzeption einer neuen Förderung
 Maßnahme 3: Durchführung einer personenbezogenen Abfrage aus der Transparenzdatenbank vor Gewährung einer Förderung
 Maßnahme 4: Analyse der Datenbasis unter dem Blickwinkel etwaiger Doppel- oder Mehrfachförderungen
 Maßnahme 5: Übermittlung personenbezogener Daten durch Bund und Länder im selben Umfang und der selben Struktur
 Maßnahme 6: Umsetzung organisatorischer Begleitmaßnahmen durch Bund und Länder im Zusammenhang mit der Nutzung der Transparenzdatenbank
 Maßnahme 7: Abstimmung von gebietskörperschaftenübergreifenden Weiterentwicklungen der Transparenzdatenbank in einem Koordinierungsausschuss

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	-406	-289	-740	-290
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-406	-289	-740	-290

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
 Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die gegenständliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung umfasst nur die Kosten der Länder, die anlässlich der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank entstehen. Die Kosten des Bundes sind von der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 mitumfasst. Für die Länder ergeben sich anlässlich des Abschlusses der neu ausverhandelten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Mitteilungen, dem laufenden Betrieb und der Anbindung ausgegliederter Rechtsträger.

Keine Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Erfassung der Förderungsbeschreibungen (Leistungsangebote) in der Transparenzdatenbank, da die Verpflichtung der Länder über die neu ausverhandelte Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank in dieser Hinsicht nicht über die bereits derzeit geltende Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank hinausgeht. Ebenso wenig entstehen für die Länder Kosten im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Durchführung personenbezogener Abfragen, da diese Abfragen automatisiert erfolgen können und damit im Endeffekt eine Verwaltungserleichterung verbunden ist, da im Zuge des Förderungsprozesses die Förderungsvoraussetzungen andernfalls manuell zu überprüfen wären.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank

Vorhabensart:	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	21. November 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen (Untergliederung 44 Finanzausgleich - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Anlässlich der Krisen der letzten Jahre sind die staatlichen Ausgaben stark gestiegen. Sowohl die Bewältigung der COVID-19-Pandemie als auch der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine erforderten neben unmittelbaren gesundheitspolitischen und humanitären Maßnahmen die Bereitstellung budgetärer Mittel, um Haushalte und Unternehmen von staatlicher Seite zu unterstützen und dadurch den Fortbestand von Betrieben zu gewährleisten und Menschen in sozialer Notlage zu entlasten. Die nach wie vor andauernde Energiekrise erfordert zudem ein rasches Voranschreiten der Dekarbonisierung. Schwerpunkte bilden dabei zum Beispiel die Unterstützung von Haushalten bei der Umstellung auf nachhaltige Energiesysteme, die Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie oder die Förderung der Energieunabhängigkeit und Steigerung der Energieeffizienz sowie die Forschung und Entwicklung von CO₂-neutralen Technologien und Produktionsprozessen. Ein Großteil der dafür von Bund und Ländern herangezogenen budgetären Mittel wird in Form von Förderungen bereit gestellt.

Da die aktuellen Krisen mehr denn je erfordern, dass Förderungen treffsicher und zielgerichtet ausbezahlt werden, sind Bund und Länder im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 gemeinsam übereingekommen, ein höchstmögliches Maß an Transparenz und Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel gewährleisten zu wollen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung soll die Transparenzdatenbank als Instrument für ein effizientes Förderungswesen gebietskörperschaftenübergreifend etabliert und deren Nutzung sowohl durch den Bund als auch die Länder flächendeckend ermöglicht werden.

In diesem Sinne enthält die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank die von Bund und Ländern gemeinsam festgelegten Prämissen für eine gebietskörperschaftenübergreifende Verwirklichung. Um eine valide Datenbasis zu erreichen, die es Abwicklungsstellen ermöglicht, belastbare Entscheidungen in Förderprozessen zu treffen und zielgerichtete Auswertungen zulässt, sind Bund und Länder übereingekommen, dass neben den bereits nach der derzeit geltenden Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 73/2013, verpflichtend in der Transparenzdatenbank zu erfassenden Förderungsbeschreibungen von den Ländern auch personenbezogene Daten zu den aus den Budgets der Länder finanzierten Förderungen übermittelt werden. In inhaltlicher bzw. organisatorischer Hinsicht sollen davon neben Daten zu Förderungen, die privatwirtschaftlich von den Ländern selbst vergeben werden, auch Daten zu Förderungen umfasst sein, die von den Ländern im Bereich der Hoheitsverwaltung zuerkannt werden, oder von den Ländern verschiedenen Rechtsträgern vergeben werden, sofern diese Rechtsträger der Kontrolle des Rechnungshofes nach den §§ 15 bis 18 Rechnungshofgesetz 1948 unterliegen. Zudem sollen auch Daten zu Förderungen, die Rückschlüsse auf Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung ("sensible Daten") zulassen, von der Einmeldung der Länder umfasst sein. Durch diese umfassende Einmeldung in die Transparenzdatenbank durch die Länder wird eine einheitliche und vollständige Datenbasis in der Transparenzdatenbank gebietskörperschaftenübergreifend erreicht.

Zudem sind Bund und Länder übereingekommen, auch zukünftig Weiterentwicklungen der Transparenzdatenbank in gebietskörperschaftenübergreifender Hinsicht gemeinsam zu bewerten. Zu diesem Zweck soll eine Weiterentwicklungsgremium institutionalisiert werden, in dem ein laufender Austausch stattfindet.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verbundenen Datenverarbeitungen gehen in struktureller bzw. systemischer Hinsicht nicht über die bereits derzeit durchgeführten Datenverarbeitungen, für die im Rahmen der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2023 auf freiwilliger Ebene eine Datenschutzfolgeabschätzung durchgeführt wurde, hinaus und stellen damit kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen nach Art. 35 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dar. Die in Zukunft von den Ländern verpflichtend zu übermittelten Daten werden in diesem Sinne zu denselben Zwecken und in derselben Art und Weise verarbeitet werden, wie bereits derzeit die von Bundestellen und einzelnen Länder in die Transparenzdatenbank eingemeldeten Daten.

Anlässlich der neu abgeschlossenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank ändert sich lediglich in quantitativer Hinsicht der Umfang der verarbeiteten Daten, da in Zukunft von den Ländern personenbezogene Daten zu vergebenen Förderungen umfassend übermittelt werden. Diese Datenübermittlungen werden zu einem geringfügigen Teil Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung ("sensible Daten") betreffen. Ausgehend von den bereits nach der derzeit geltenden Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank verpflichtend zu erfassenden Förderungsbeschreibungen wird dieser Anteil nur 3,2% der insgesamt von Bund und Ländern eingemeldeten Leistungen umfassen. Die von den Ländern eingemeldeten Daten werden zudem entsprechend der allgemeinen Struktur der Transparenzdatenbank Förderabwicklungsstellen im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zur Verfügung stehen. Einsichten in "Sensible Leistungen" werden dabei jedoch nur rund 6,4% aller Einsichten ausmachen. Vor dem Hintergrund, dass sich anlässlich der zwar umfassenden Einmeldung der Länder die in der Transparenzdatenbank erfolgende Datenverarbeitung weder in struktureller Hinsicht ändert noch eine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten erfolgt, kann vom Erfordernis einer Datenschutzfolgeabschätzung gegenständlich abgesehen werden.

Ziele

Ziel 1: Umfassende Transparenz im Bereich des staatlichen Förderungswesens

Beschreibung des Ziels:

Bund und Länder vergeben eine Vielzahl von Förderungen, um Haushalte und Unternehmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krisen der letzten Jahre, durch staatliche Leistungen zu unterstützen. Bereits jetzt sind Bund und Länder verpflichtet, Beschreibungen zu Förderungsmaßnahmen (Leistungsangebote) in der Transparenzdatenbank zu erfassen. Durch die neu ausverhandelte Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank sollen zukünftig auch personenbezogene Daten zu Förderungen der Länder in der selben Struktur und dem grundsätzlich selben Umfang wie bereits jetzt zu Förderungen des Bundes übermittelt werden.

Dadurch soll in gebietskörperschaftenübergreifender Hinsicht eine valide und einheitliche Datenbasis erreicht werden, die es Förderabwicklungsstellen ermöglicht, belastbare Schlüsse im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zu tätigen. Zudem sollen zielgerichtete Auswertungen auf Basis der Daten der Transparenzdatenbank durchgeführt werden können, die aufgrund der in Zukunft vorliegenden Datenvollständigkeit und -einheitlichkeit in gebietskörperschaftenübergreifender Hinsicht bessere Aussagen zulassen.

Für Bürgerinnen und Bürger soll außerdem transparent ersichtlich werden, welche Förderungen sie von staatlicher Seite insgesamt erhalten, da am Transparenzportalauszug zukünftig Bundes- und Länderförderungen gleichermaßen enthalten sein werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Homogene Erfassung der Förderungsbeschreibungen in der Transparenzdatenbank durch Bund und Länder

Maßnahme 5: Übermittlung personenbezogener Daten durch Bund und Länder im selben Umfang und der selben Struktur

Maßnahme 6: Umsetzung organisatorischer Begleitmaßnahmen durch Bund und Länder im Zusammenhang mit der Nutzung der Transparenzdatenbank

Ziel 2: Effizienter und effektiver Einsatz von Steuergeld bei der Vergabe staatlicher Förderungen

Beschreibung des Ziels:

Bei der Vergabe von Förderungen aus öffentlichen Mitteln soll deren Effektivität und Effizienz berücksichtigt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Überprüfung des Bestehens gleichgelagerter Förderungsprogramme über das Transparenzportal bei Konzeption einer neuen Förderung

Maßnahme 3: Durchführung einer personenbezogenen Abfrage aus der Transparenzdatenbank vor Gewährung einer Förderung

Maßnahme 4: Analyse der Datenbasis unter dem Blickwinkel etwaiger Doppel- oder Mehrfachförderungen

Maßnahme 5: Übermittlung personenbezogener Daten durch Bund und Länder im selben Umfang und der selben Struktur

Maßnahme 6: Umsetzung organisatorischer Begleitmaßnahmen durch Bund und Länder im Zusammenhang mit der Nutzung der Transparenzdatenbank

Ziel 3: Umsetzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, die Bundes- und Landesförderungen gleichermaßen umfasst

Beschreibung des Ziels:

Die Transparenzdatenbank nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 soll von Bund und Ländern gleichermaßen befüllt und verwendet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Übermittlung personenbezogener Daten durch Bund und Länder im selben Umfang und der selben Struktur

Maßnahme 6: Umsetzung organisatorischer Begleitmaßnahmen durch Bund und Länder im Zusammenhang mit der Nutzung der Transparenzdatenbank

Ziel 4: Zielgerichtete Konzeption neuer Förderungen in gesamtstaatlicher Hinsicht

Beschreibung des Ziels:

Bei Erlassung eines neuen Förderungsprogrammes soll unter Heranziehung der Datenbasis der Transparenzdatenbank eine zielgerichtete Konzeption der Maßnahme unter Berücksichtigung gebietskörperschaftenübergreifender Gesichtspunkte ermöglicht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Überprüfung des Bestehens gleichgelagerter Förderungsprogramme über das Transparenzportal bei Konzeption einer neuen Förderung

Maßnahme 4: Analyse der Datenbasis unter dem Blickwinkel etwaiger Doppel- oder Mehrfachförderungen

Ziel 5: Gebietskörperschaftenübergreifende Weiterentwicklung der Transparenzdatenbank unter Einbindung von Bund und Ländern

Beschreibung des Ziels:

Die Transparenzdatenbank soll in gebietskörperschaftenübergreifender Hinsicht von Bund und Ländern gemeinsam weiterentwickelt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Abstimmung von gebietskörperschaftenübergreifenden Weiterentwicklungen der Transparenzdatenbank in einem Koordinierungsausschuss

Maßnahmen

Maßnahme 1: Homogene Erfassung der Förderungsbeschreibungen in der Transparenzdatenbank durch Bund und Länder

Beschreibung der Maßnahme:

Bund und Länder sind übereingekommen, gemeinsam eine einheitliche Struktur gebietskörperschaftenübergreifend zu erarbeiten, wie die Beschreibungen zu Förderungen des Bundes und der Länder (Leistungsangebote) in der Transparenzdatenbank erfasst werden sollen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umfassende Transparenz im Bereich des staatlichen Förderungswesens

Maßnahme 2: Überprüfung des Bestehens gleichgelagerter Förderungsprogramme über das Transparenzportal bei Konzeption einer neuen Förderung

Beschreibung der Maßnahme:

Bund und Länder sind übereingekommen, bei Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogrammes in gebietskörperschaftenübergreifender Hinsicht zu erheben, ob bereits ähnlich gelagerte Förderungsprogramme bestehen. Zu diesem Zweck hat eine Abfrage der Leistungsangebote über das Transparenzportal zu erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Effizienter und effektiver Einsatz von Steuergeld bei der Vergabe staatlicher Förderungen

Ziel 4: Zielgerichtete Konzeption neuer Förderungen in gesamtstaatlicher Hinsicht

Maßnahme 3: Durchführung einer personenbezogenen Abfrage aus der Transparenzdatenbank vor Gewährung einer Förderung

Beschreibung der Maßnahme:

Bund und Länder sind übereingekommen, dass vor Gewährung einer Förderung eine personenbezogene Abfrage nach § 32 Abs. 5 oder Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 vorgenommen wird, um unerwünschte Doppel- oder Mehrfachförderungen auf Ebene der Förderungsempfänger zu vermeiden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Effizienter und effektiver Einsatz von Steuergeld bei der Vergabe staatlicher Förderungen

Maßnahme 4: Analyse der Datenbasis unter dem Blickwinkel etwaiger Doppel- oder Mehrfachförderungen

Beschreibung der Maßnahme:

Bund und Länder sind übereingekommen, die Datenbasis der Transparenzdatenbank dahingehend zu untersuchen, ob in gebietskörperschaftenübergreifender Hinsicht Doppel- oder Mehrfachförderungen vorliegen. Zu diesem Zweck soll eine Arbeitsgruppe "Fördertaskforce" eingesetzt werden, die aus Vertretern des Bundes, der Länder und gegebenenfalls der Gemeinden besteht.

Umsetzung von:

Ziel 2: Effizienter und effektiver Einsatz von Steuergeld bei der Vergabe staatlicher Förderungen

Ziel 4: Zielgerichtete Konzeption neuer Förderungen in gesamtstaatlicher Hinsicht

Maßnahme 5: Übermittlung personenbezogener Daten durch Bund und Länder im selben Umfang und der selben Struktur

Beschreibung der Maßnahme:

Bund und Länder sind übereingekommen, personenbezogene Daten zu den aufgrund der bereits derzeit geltenden Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank verpflichtend zu erfassenden Förderungsbeschreibungen (Leistungsangebote) in die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Davon sind folgende Untergliederungen des Förderungsbegriffes nach § 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 umfasst:

- direkte Förderungen nach § 8 Abs. 1 Z 4 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter nach § 8 Abs. 1 Z 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Spenden und Jubiläumsgelder nach § 8 Abs. 1 Z 3 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Mitgliedsbeiträge nach § 8 Abs. 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Wiedergutmachungen nach § 8 Abs. 1 Z 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- Zahlungen an Intermediäre nach § 8 Abs. 1 Z 7 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Zudem sind Bund und Länder übereingekommen, dass neben Daten zu Förderungen, die privatwirtschaftlich vergeben werden, auch Daten zu Förderungen umfasst sein sollen, die im Bereich der Hoheitsverwaltung zuerkannt werden, oder von vom Bund oder den Ländern verschiedenen Rechtsträgern vergeben werden, sofern diese Rechtsträger der Kontrolle des Rechnungshofes nach den §§ 15 bis 18 Rechnungshofgesetz 1948 unterliegen. Um eine einheitliche Datenbasis zu erreichen, sollen darüber hinaus auch Daten zu Förderungen, die Rückschlüsse auf Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung ("sensible Daten") zulassen, von der Einmeldung umfasst sein.

Die o.a. Daten werden bundesseitig bereits jetzt in der Transparenzdatenbank erfasst. Durch die neu ausgehandelte Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank wird durch Einbindung der Länder die Schaffung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbasis ermöglicht.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umfassende Transparenz im Bereich des staatlichen Förderungswesens

Ziel 2: Effizienter und effektiver Einsatz von Steuergeld bei der Vergabe staatlicher Förderungen

Ziel 3: Umsetzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, die Bundes- und Landesförderungen gleichermaßen umfasst

Maßnahme 6: Umsetzung organisatorischer Begleitmaßnahmen durch Bund und Länder im Zusammenhang mit der Nutzung der Transparenzdatenbank

Beschreibung der Maßnahme:

Bund und Länder sind übereingekommen, dass organisatorischen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Transparenzdatenbank durch Bund und Länder gleichermaßen nachgekommen werden soll. Davon umfasst wäre zum Beispiel die Vorlage jährlicher Vollständigkeitsklärungen durch definierende und leistende Stellen oder dass Mitteilungen in die Transparenzdatenbank spätestens innerhalb von 14 Tagen übermittelt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umfassende Transparenz im Bereich des staatlichen Förderungswesens

Ziel 2: Effizienter und effektiver Einsatz von Steuergeld bei der Vergabe staatlicher Förderungen

Ziel 3: Umsetzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, die Bundes- und Landesförderungen gleichermaßen umfasst

Maßnahme 7: Abstimmung von gebietskörperschaftenübergreifenden Weiterentwicklungen der Transparenzdatenbank in einem Koordinierungsausschuss

Beschreibung der Maßnahme:

Bund und Länder sind übereingekommen, dass gebietskörperschaftenübergreifende Weiterentwicklungen der Transparenzdatenbank in einem institutionalisierten Gremium laufend abgestimmt werden sollen und bei Befürworten aller oder einzelner Vertragsparteien eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank oder eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorbereitet werden soll.

Umsetzung von:

Ziel 5: Gebietskörperschaftenübergreifende Weiterentwicklung der Transparenzdatenbank unter Einbindung von Bund und Ländern

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die gegenständliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung umfasst nur die Kosten der Länder, die anlässlich der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank entstehen. Die Kosten des Bundes sind von der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 mitumfasst. Für die Länder ergeben sich anlässlich des Abschlusses der neu ausverhandelten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Mitteilungen, dem laufenden Betrieb und der Anbindung ausgegliederter Rechtsträger.

Keine Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Erfassung der Förderungsbeschreibungen (Leistungsangebote) in der Transparenzdatenbank, da die Verpflichtung der Länder über die neu ausverhandelte Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank in dieser Hinsicht nicht über die bereits derzeit geltende Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank hinausgeht. Ebenso wenig entstehen für die Länder Kosten im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Durchführung personenbezogener Abfragen, da diese Abfragen automatisiert erfolgen können und damit im Endeffekt eine Verwaltungserleichterung verbunden ist, da im Zuge des Förderungsprozesses die Förderungsvoraussetzungen andernfalls manuell zu überprüfen wären.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand

in Tsd. €	2023		2024		2025		2026		2027	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund										
Länder			3		3		4		4	
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			3		3		4		4	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2023		2024		2025		2026		2027	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Manipulationsaufwand (Mitteilungen)	Länder	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b			12	8,00	12	8,00	12	8,00	12	8,00

Hinsichtlich der durch die Länder vorzunehmenden Mitteilungen ergeben sich laufende Personalkosten in der Höhe von 12 Arbeitstagen zu je 8 Stunden pro Jahr. Diese umfassen den Manipulationsaufwand, welcher u.a. die Aufbereitung der Datenbestände für Referenzprodukte, das Laden der Datenbestände in Referenzprodukte sowie Kontrolle und ggf. Korrektur der Datenübertragungen im Referenzprodukt enthält.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund					
Länder		1	1	1	1
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		1,00	1	1	1

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund					
Länder		402	285	735	285
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		402	285	735	285

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
IT-Adaptierungsaufwand und Mitteilungen (Anbindungskosten, Setup)	Länder			9	3.000,00						
IT-	Länder			9	10.000,00						

Adaptierungsaufwand für die Datenaufbereitung IT-Länder						9	50.000,00		
Adaptierungsaufwand ausgegliederte Rechtsträger									
IT-Kosten Betrieb (jährlich, laufend) Länder		9	31.680,00		9	31.680,00		9	31.680,00

Die Anbindung der Länder an die Transparenzdatenbank sowie die dafür notwendige Datenaufbereitung verursachen im Jahr 2024 einmalige IT-Umsetzungsaufwände in der Höhe von insgesamt rund 117.000 Euro bei den Ländern. Diese Kosten setzen sich auf Basis von Referenzwerten wie folgt zusammen:

Die Anbindung der Transparenzdatenbank über ein beispielhaft dafür herangezogenes Referenzprodukt (Preisliste dem BMF vorliegend) verursacht einmalige Kosten in der Höhe von rund 3.000,00 Euro je Land.


Die Datenaufbereitung für die Einspielung der Daten in das Referenzprodukt verursacht einmalige Kosten in der Höhe von 10.000,00 Euro je Land.

Ab dem Jahr 2026 sind Förderungen, die von den Ländern verschiedenen Rechtsträgern vergeben werden, sofern diese Rechtsträger der Kontrolle des Rechnungshofes nach den §§ 15 bis 18 des Rechnungshofgesetzes 1948 unterliegen, in die Transparenzdatenbank einzumelden. Unter Zugrundelegung von Kosten in der Höhe von 10.000 Euro je Anbindung und der Annahme, das je Land im Durchschnitt rund fünf ausgelagerte Rechtsträger an die Transparenzdatenbank angebunden werden müssen, ergeben sich einmalige IT-Umsetzungskosten in der Höhe von rund 450.000,00 Euro insgesamt bzw. 50.000 Euro je Land.

Zu den o.a. einmaligen Kosten fallen zudem für die Jahre 2024-2027 laufende IT-Kosten (Betrieb der Software) von rund 31.680,00 EUR pro Jahr und Land an.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
 Deploy: 2.7.11.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 21.11.2023 20:17:47
 WFA Version: 0.1
 OID: 1909
 A0|B0|D0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2023-11-21T20:17:50+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	